

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistungen

1.1 lautstark entertainment ist in der gesamten Ausgestaltung des Programms frei und kann Wünsche der Gäste und des Veranstalters berücksichtigen.

2. GEMA

2.1 Für alle rechtlichen Verpflichtungen die im Zusammenhang mit der abgespielten Musik stehen (z.B. GEMA), ist allein der Veranstalter verantwortlich.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt, rein netto, ohne Skontoabzug. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

3.2 Schecks werden von lautstark entertainment nicht akzeptiert.

3.3 Bei einer Absage durch den Veranstalter, die kurzfristiger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, behält sich lautstark entertainment vor, 50% des Auftragswerts in Rechnung zu stellen.

4. Regelungen über den Veranstaltungsort

4.1 Der Veranstalter hat sich eigenständig um die erforderlichen Auflagen und Genehmigungen, sowie den ordnungsgemäßen Zustand der Veranstaltungsstätte zu kümmern.

4.2 Dem Team von lautstark entertainment sind kostenfreie Parkplätze, möglichst direkt vor der Veranstaltungsstätte zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die Räumlichkeiten stehen lautstark entertainment am Veranstaltungstag für Aufbau- und Vorbereitungsarbeiten mindestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung.

4.4 Die Räumlichkeiten müssen lautstark entertainment zu diesem Zweck zugänglich gemacht werden und zum ungehinderten Aufbau der Musikanlage frei sein. Es ist der kürzeste Weg freizuhalten. Gleiches gilt für den Abbau der Musikanlage. Bei Bedarf ist der Veranstalter beim Auf- und Abbau zur Mithilfe verpflichtet. Der Abbau erfolgt direkt nach der Veranstaltung oder nach Vereinbarung.

4.5 Der Standort der Musikanlage wird im Einvernehmen mit dem Veranstalter bestimmt.

4.6 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Stromversorgung in unmittelbarer Nähe des Stellplatzes der Musikanlage zur Verfügung steht. Die Bereitstellung des Stroms ist für lautstark entertainment kostenlos.

4.7 Für den Fall, dass im Vorfeld der Veranstaltung Schwierigkeiten bekannt werden, ist der Veranstalter angehalten, dies umgehend lautstark entertainment mitzuteilen, um geeignete Lösungsmöglichkeiten zu finden.

4.8 Beim Auftreten von anderen DJs, Künstlern, etc. während Veranstaltung ist der Veranstalter ebenfalls verpflichtet, dies lautstark entertainment im Vorfeld detailliert mitzuteilen um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

5. Schutz der Personen und der Musikanlage

5.1 Wird eine Bühne gestellt, so hat diese waagrecht, stabil, trocken und sicher zu sein.

5.2 Wird eine Open Air-Veranstaltung oder andere Großveranstaltung durchgeführt, ist lautstark entertainment berechtigt, die Anlage abzuschalten oder auch ggf. abzubauen, wenn durch das Wetter oder andere Umstände eine Gefahr für die Anlage oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht.

5.3 lautstark entertainment ist berechtigt, die Anlage abzuschalten oder abzubauen, wenn Krawall, Aufruhr oder ähnliches die Anlage gefährden.

5.4 Auch in sonstigen unvorhersehbaren Vorfällen, in denen eine Durchführung der Veranstaltung für lautstark entertainment unzumutbar wird (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen) ist lautstark entertainment zum Abschalten oder Abbauen der Anlage berechtigt.

5.5 In den Fällen der Ziff. 5.2 bis 5.4 bleibt der Anspruch seitens lautstark entertainment auf die Rechnungsstellung des Auftragswertes in voller Höhe bestehen.

6. Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Es ist alleinige Aufgabe des Veranstalters (und auch in seinem Sinne) für ausreichende Werbung für die Veranstaltung zu sorgen. Es liegt in seinem Ermessen Werbung in Zeitung, Internet, etc. zu schalten. Die Publikation des Logos von lautstark entertainment ist hierbei angebracht, ohne dass für lautstark entertainment Kosten entstehen.

6.2 Der Veranstalter gestattet lautstark entertainment die Verteilung/Anbringung von Werbeplakaten, Flyern, Visitenkarten, etc. zum Zwecke der Eigenwerbung, ohne dass lautstark entertainment Kosten entstehen.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz

7.1 Die Daten des Veranstalters dürfen in der EDV von lautstark entertainment gespeichert und verarbeitet werden. Sie dienen der Kundenbetreuung. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

8. Haftung, Schadensersatz, Rücktritt

8.1 Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er haftet für Diebstahl und Beschädigung des Eigentums von lautstark entertainment in vollem Umfang, während der Lagerung in der Veranstaltungsstätte, sowie während der Veranstaltung bzw. im Zeitraum zwischen Auf- und Abbau der Musikanlage durch lautstark entertainment. Des Weiteren haftet der Veranstalter auch für alle sonstigen Schäden in jeglicher Art und Weise, egal ob personell oder materiell, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Musikanlage von lautstark entertainment entstehen, auch wenn er sie nicht selbst verschuldet oder verursacht hat. Der Veranstalter verpflichtet sich zum Abschluss entsprechender Versicherungen.

8.2 lautstark entertainment behält sich ggf. vor, die unter Ziff. 8.1 beschriebenen Vorfälle dem Veranstalter in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

8.3 lautstark entertainment haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von lautstark entertainment ist auf die Höhe des Auftragswerts (Haftungsgrenze) beschränkt.

8.4 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen oder Unfall, technische Probleme mit dem Transportfahrzeug, Stromausfall, Unwetter, Naturkatastrophen oder ähnliches. Die Vertragspartner setzen sich über das Vorliegen derartiger Umstände unverzüglich in Kenntnis. Außerdem ist der Veranstalter in keinem Fall berechtigt, Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen lautstark entertainment geltend zu machen.

9. Bildmaterial

9.1 Foto- und Videoaufnahmen, welche durch lautstark entertainment vor, während und nach der Veranstaltung aufgenommen werden, dürfen zum Zwecke der Eigenwerbung ohne ausdrückliche Zustimmung der abgelichteten Personen oder des Veranstalters nach Belieben von lautstark entertainment verwendet werden. Diese Aufnahmen unterliegen dem Urheberrecht und gehören ausschließlich lautstark entertainment.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Die Abtretung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist ausgeschlossen.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4 Gerichtsstand ist der Sitz von lautstark entertainment.

10.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

10.6 Abweichende Bedingungen werden von lautstark entertainment nicht anerkannt.